

1844

1848

18231

Hochgeborner Graf!

Die Wahlen für den constituirenden Reichstag sind eingeleitet und ich überlasse mich der Hoffnung, daß Euere Excellenz ihren Verlauf mit gespannter Aufmerksamkeit im Auge behalten, und im wahren constitutionellen Sinne jeden Anschein einer Einwirkung der Staatsverwaltung in ihr Ergebniß hintanzuhalten bemüht seyn werden, und allen Organen ihre strenge Pflicht gegenwärtig halten sich jedes Einflusses auf dieselben zu enthalten und die volle Freiheit jedes zur Theilnahme Berechtigten zu schützen.

Dies schließt jedoch die Nothwendigkeit nicht aus, die Wähler und Wahlmänner insbesondere auf dem flachen Lande über die hohe Wichtigkeit der von ihnen vorzunehmenden Wahlen mit aller Offenheit zu belehren, sie durch ruhige besonnene und ihr Vertrauen genießende Männer über die Wesenheit einer Constitution über die, durch dieselbe festzustellenden Rechte und Pflichten aller Staatsbürger und über die dem ersten Reichstage zustehende Berathung, der ihr zum Grunde zu legenden Urkunde so wie über die vielen wichtigen Aufgaben, welche demnächst zu lösen seyn werden, aufzuklären.

Vor Allem wird es aber dabei nothwendig, in ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß nur eine auf der gewissenhaften Gleichstellung und Achtung aller Rechte gegründete und gleiche Bürgerschaft gegen Anarchie wie gegen Willkühr und Gesetzlosigkeit gewährende Verfassung dem von allen Wohlgesinnten getheilten Wunsche einer glücklichen dauernden Zukunft der innern Stärke, der äußeren Achtung und der freien Entwicklung aller schlummernden Kräfte unseres schönen Vaterlandes zu entsprechen vermag.

Die Aufgabe des constituirenden Reichstages mit deren Lösung er sich unmittelbar nach seinem Zusammentritte beschäftigen wird, besteht in der Berathung der, für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung.

Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung kann die Beantwortung der Frage hervorgehen, ob dieser constituirende Reichstag in ein oder der anderen Art oder mit welchen allfälligen Modificationen weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organische Einrichtungen, oder wichtigere Verwaltungsfragen in Berathung nehmen kann.

Das Ministerium erkennt die Dringlichkeit vieler Gesetze, ohne welche weder die Ordnung im Staatshaushalte hergestellt, noch der Grund zum organischen Ausbau einer im constitutionellen Geiste geführten öffentlichen Verwaltung gelegt und jedem Staatsbürger die gleichmäßige Theilnahme an allen ihm durch die Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellten Rechten und Freiheiten nicht gesichert werden kann.

Wir bedürfen dringend eines umfassenden Finanzgesetzes, um die gesammten Bedürfnisse und Bedeckungsquellen des Staates zu übersehen und zur Gleichstellung derselben, so wie zur Berücksichtigung der allseitig laut gewordenen Wünsche in beiden die unerläßlichen Aenderungen vornehmen zu können.

Ohne einem, auf möglichst breiter Basis ruhenden Gemeindegesetze, ist ein Uebergang zu einer einfachen volksthümlichen, den Gemeingeist belebenden Gemeinde- und Landesverwaltung nicht möglich.

Die große Verschiedenheit der bisherigen Gemeindefürsorge und der Stufe der politischen Bildung in den einzelnen Provinzen bietet darin bedeutende Hindernisse dar. Gleichwohl muß Alles daran gelegen seyn, diese möglichst zu überwinden, und durch die Auffassung der aus gleichmäßigen Interessen entspringenden Stellung aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu einem für die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten befriedigenden Zustande zu gelangen.

Die, in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde zugesicherte volle Gleichstellung aller Nationalitäten macht den Fortbestand besonderer die provinziellen Bedürfnisse auffassenden Landesvertretungen höchst wünschenswerth, um auf diesem Wege die Centralverwaltung auf die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile näher aufmerksam machen, und darauf gegründete Wünsche und Petitionen einbringen zu können.

Eine gänzliche Umgestaltung der ständischen Institutionen in den Provinzen, in welchen sie bisher bestanden, und die analoge Aufgabe hatten, so wie die neue Bildung dort, wo sie früher nicht vorhanden waren; erscheint als ein unverkennbares Bedürfniß, und das Ministe-

Case: 34



03005-2688

rium sieht mit gespannter Erwartung den in erster Beziehung von den Ständen erwarteten Anträgen entgegen, um sie würdigen und wenigstens in ihren Grundzügen in einem Gesetzentwurfe dem Reichstage vorlegen zu können.

Nicht minder dringend sind die Gesetze, welche die allgemeine Wehrpflicht, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei Civil-Streitigkeiten mit Schwurgerichten im strafgerichtlichen Verfahren; die Stellung und organische Gliederung der Nationalgarde; die Ablösung der, auf den unterthänigen Besitzungen haftenden Lasten und die völlige Lösung des herrschaftlichen Unterthansverbandes; die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Einführung von landesfürstlichen Behörden zu erzielen bestimmt sind.

Die Berathung eines definitiven Pressgesetzes, eines Gesetzes, welches die Ausübung des Petitions- und Associationsrechtes, so wie das Verfahren bei Verhaftungen und Haus-suchungen regelt; ferner zur Behebung der bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsconfessionen, zur Aufhebung der Beschränkung in der Erwerbung des Grundbesizes feste Normen erteilt, war so wie die Ertheilung eines Regent-schaftsgesetzes und eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde dem ersten Reichstage vorbehalten.

Ungeachtet durch die Tagesereignisse die Zeit und Aufmerksamkeit der Minister fortwährend in Anspruch genommen wurde, haben sie sich dennoch mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen beschäftigt, deren mehrere schon jetzt zur Berathung vorliegen.

Es lag in der Pflicht des Ministeriums und in seiner Auffassung der allgemeinen Interessen mit Entschiedenheit die Bahn des Fortschritts zu verfolgen, und es wird dankbar jede Unterstützung, welche ihm zur Förderung seiner schwierigen und umfangreichen Arbeit gewähret wird, insbesondere dann erkennen, wenn die, von den Provinzen gewählten Abgeordneten in die Lage gesetzt werden, schon vorläufig von diesem Stande der Dinge Kenntniß zu nehmen, um die Aufgabe, welche dem ersten Reichstage, der zur Geschäftsverhandlung berufen werden wird, bevorsteht, zu übersehen, und über die Lösung desselben ihre eigenen Ansichten vor ihren Wählern auszusprechen oder die Erwartungen und Wünsche derselben zu vernehmen.

Wien am 5. Juni 1848.

Franz Anton Freiherr **Villersdorff m. p.**

An Seine des Herrn Gouverneurs von Illyrien

Grafen von Welfersheimb

Excellenz.

[Handwritten signature]